

## Positionspapier

# Einkommen angestellter und selbstständiger Logopäden

Mit Inkrafttreten der Neufassung des § 125 SGB V am 10.05.2019 und jüngster europäischer Rechtsprechung (EuGH v. 14.05.2019) wurde die Frage nach der Entlohnung von therapeutischen Mitarbeitern sowie die Erfassung von Arbeitszeiten gesetzlich geregelt und konkretisiert. Wir möchten mit diesem Positionspapier sowohl für Praxisinhaber als auch für angestellte Mitarbeiter eine transparente Formel für die Anwendung der neuen gesetzlichen Vorgaben schaffen.

Angestellte Therapeuten sollen in den Genuss einer leistungsgerechten, und vor allem attraktiveren Entlohnung gelangen. Denn nur so wird es zukünftig gelingen, wieder mehr Menschen für unseren Beruf zu interessieren, und langfristig an diesen zu binden. Gleichzeitig benötigen die Praxeninhaber eine Kalkulationsgrundlage, um einerseits den Erfordernissen der Gesetzgebung nachzukommen, aber in erster Linie natürlich um bei guter Entlohnung der Mitarbeiter selbst nicht in wirtschaftliche Schieflage zu geraten. Dieses Positionspapier zielt darauf ab, Arbeitgebern und Arbeitnehmern ein Entlohnungssystem an die Hand zu geben, welches von beiden Seiten akzeptiert und als gerecht empfunden wird.

## Die Grundlagen

Einkommen angestellte Therapeuten: 18,30 € pro Therapie ab  
01.07.2019.

3.172 € Brutto plus HB und KM Vergütung.

Laut § 125 SGB V wird die Vergütung der Praxen durch die Kassen zukünftig aufgrund der Gestehungskosten in den Praxen ermittelt. Der überwiegende Anteil dieser Kosten sind natürlich die Lohnkosten. Dabei soll die Entlohnung der Mitarbeiter so gestaltet sein, dass jemand bereit ist diesen Beruf zu ergreifen und dauerhaft auszuüben. Der VDLS ist der Auffassung, dass die Höhe der Vergütung der hohen Qualifikation und der selbstständigen Arbeitsweise von Therapeuten gerecht werden muss. Bereits jetzt endet die Ausbildung der Sprachtherapeuten mit einem Staatsexamen, und in statistisch gesehen zu 35 % mit einem Bachelor, oder einer höheren Qualifikation. Laut vorliegenden Studien liegt das Durchschnittseinkommen von Angestellten im medizinischen Bereich bei 3.500 € Brutto. Dies würde einem Nettoeinkommen von rund 2.250 € entsprechen. Dieses Einkommen erscheint bitter notwendig, um in einer deutschen Großstadt leben zu können. Denn dort muss vielfach schon die Hälfte dieser Summe für Mieten aufgewendet werden.

Aufgrund der geschickten Darstellung (von der Politik so gewollt) von Bruttolöhnen und den tatsächlichen Aufwendungen für den Arbeitgeber, die das 1,3 Fache betragen, schlägt ein solches Einkommen beim Arbeitgeber mit rund 4.550 € zu Buche. Dies tatsächliche vom Arbeitgeber geleistete Summe ist auf vielen Lohnabrechnungen in der Fußzeile auffindbar. Damit solche Einkommen bei gleichzeitig angemessenem Einkommen des Inhabers einer Praxis realisierbar werden, müssen die Kassenvergütungen signifikant angehoben werden.

Der VDLS hält eine Therapiestundenvergütung (45 Minuten am Patienten) von 1/3 der jeweiligen Kassenvergütungssatzes für angemessen und machbar. **Unter der Voraussetzung dass die Vergütung am 01.07.2019 auf einheitlich 55 € / 45 Minuten steigt, wäre somit eine Therapiestundenvergütung von 18,30 € gerechtfertigt.** Hierzu werden wir in der Folge ein anschauliches Kalkulationsmodell vorlegen.

## Arbeitszeiterfassung ist nun Pflicht

Laut dem Urteil des EuGH v. 14.05.2019 sind Arbeitgeber verpflichtet die Arbeitszeiten von Mitarbeitern zu erfassen. Dies geht einher mit einer (angenehmen) angemessenen Vergütung pro Stunde Arbeitszeit. Maßstab für die Angemessenheit ist in einigen Branchen der Mindestlohn. In unserer Berufsgruppe dürfte sich das zukünftige Lohnniveau ziemlich schnell bundesweit einheitlich gestalten, da auch die Vergütungen der Kassen einheitlich sind. Wer Mitarbeiter halten oder neue gewinnen möchte, der kommt um eine konkurrenzfähige Entlohnung nicht umhin.

## Kalkulation des angemessenen Einkommens logopädischer Mitarbeiter: 3.172 € Brutto

Die maximal machbare jährliche Arbeitsleistung von Mitarbeitern in Vollzeit beträgt 1.680 Stunden. In einem Kalenderjahr mit 52 Wochen muss ein Abzug für Urlaub, Krankheit, Feiertage und Fortbildungen von insgesamt 10 Wochen (kalkulatorische Durchschnittswerte) vorgenommen werden. Somit erreichen Mitarbeiter mit einer 40 Stunden Woche in 42 Wochen eine jährliche Arbeitsleistung von 1.680 Stunden.

Um eine Therapie von 45 Minuten am Patienten zu leisten beträgt der Zeitaufwand 60 Min. inkl. aller weiteren Leistungen wie auch die unternehmerischen. Dazu gehören auch Gespräche mit dem Steuerberater und eben alles, was die Führung eines Betriebes erfordert. Diese Differenz von 15 Minuten wird in den Rahmenverträgen als Vor- und Nachbereitungszeit genannt. Diese ist jedoch nicht mit der Zeit zu verwechseln, die ein Mitarbeiter benötigen würde um eine Stunde zu planen. Routinierte Kräfte benötigen dafür auch keine Planung. Berichte, Telefonate und ähnliche Tätigkeiten fallen natürlich schon in den Bereich der Vor- und Nachbereitung. Sie sind jedoch nicht so umfangreich, dass der Mitarbeiter regelmäßig hierfür 15 Minuten zusätzlich zur Therapie benötigen würde. Für die Gesteungskosten eine Therapiestunde von 45 Minuten wird dennoch ein Zeitaufwand 60 Minuten kalkuliert, in der dann auch alle unternehmerischen Leistungen enthalten sind. (Über dieses Prinzip liegt dem VDLS ein valides Gutachten vor, dass durch den vdek in Auftrag gegeben wurde.)

## Grundsatz: jede Arbeitszeit muss vergütet werden

Jede vom Arbeitgeber angeordnete Arbeitszeit muss vergütet werden. Somit also auch Ausfälle, die durch kurzfristige Absagen oder ähnliche Ereignisse eintreten. Natürlich müssen auch Urlaubs - und Krankenzeiten vergütet werden, und zwar mit dem Durchschnitt des bisherigen Einkommens. Um sowohl dem Arbeitgeber als auch dem Arbeitnehmer eine nachvollziehbare Kalkulation an die Hand zu geben, empfehlen wir eine Vergütung nach Leistung. Eine solche Vergütung wird im Allgemeinen als die beste Arbeitnehmer - Motivation bezeichnet. Da auch die Praxis nach geleisteten Therapien vergütet wird liegt es auf der Hand, auch den Mitarbeiter danach zu vergüten. Aus der Erfahrung heraus kann man sagen, dass speziell im Bereich der Sprachtherapie eine leistungsgerechte Vergütung von vielen Angestellten gescheut wird. Verständlich, denn wer möchte seine Leistung genau messen lassen? Bei korrekter Betrachtungsweise hat das Modell nach Therapiestunde vergütet zu werden ausschliesslich Vorteile. Und zwar dann wenn jede anrechenbar Zeit, die der Mitarbeiter seinem Betrieb zur Verfügung steht angerechnet wird. Und wie eingangs schon bemerkt, auch die Zeiten von Urlaub, Krankheit usw.

## Beispielrechnung:

Vereinbarte Therapiezahl und Stundenzahl	pro Woche	= 40
	pro Jahr	= <b>1.680</b>
10 Wochen Urlaub, Krankheit usw.	pro Jahr	= 400
Angerechnete Zeiten insgesamt		= <b>2.080</b>
Therapiestundenvergütung ab dem 01.07.2019 = 18,30 €		
18,30 € x 2.080 anrechenbare Stunden pro Jahr		= 38.064 €

**38.064 € Jahreseinkommen : 12 Monate ergibt ein Brutto = 3.172 €**

Hier hinzu zu rechnen sind Vergütungen für Kilometergeld und Hausbesuchsvergütung.

Um in einer Woche 40 Therapien a 45 Minuten zu leisten benötigt ein Mitarbeiter theoretisch lediglich 30 Stunden! Hinzu käme die Zeit die er für Berichte, Telefonate und

Fahrtzeit benötigt. Da jedoch auch die Ausfallstunden durch kurzfristige Absagen, die laut unseren Erhebungen mit 10 % einrechnen sind, dem Mitarbeiter vergütet werden, obwohl er in dieser Zeit nicht am Patienten tätig ist, könnte er in dieser Zeit eben Berichte schreiben oder ähnliche Tätigkeiten verrichten. In der Praxis führt dies dazu dass Mitarbeiter mit geschicktem Zeitmanagement anstatt 40 Stunden lediglich 35 für die Praxis tätig sind. Es sein Ihnen gegönnt! Zum Nachweis der Arbeitszeit und Leistung führt der Mitarbeiter eine Liste mit den behandelten Patienten, die er einmal monatlich vorlegt.

## Lohnaufwendungen und Belastung für den Arbeitgeber

Um einem Arbeitnehmer ein Bruttoeinkommen von jährlich **38.064 €** zahlen zu können, muss der Arbeitgeber weitere Summen abführen, wie z. B. den Anteil von 50 % an Sozialabgaben, die jedoch auf der Lohnabrechnung des Mitarbeiters, dem Brutto von 3.172 € nicht auftauchen. Bei dem genannten Bruttolohn beträgt die Belastung des Arbeitgebers das 1,3 Fache. Somit:

Monatliche Gesamtkosten des Mitarbeiters	<b>4.123,60 €</b>
Hinzu kommen Fahrkosten und Hausbesuchsvergütung, z.B.	200 €
Zusammen	= 4.323,60€
Gesamtaufwendungen für den Mitarbeiter pro Jahr	= 51.883 €
Dem steht ein Ertrag an Kassenvergütung von 1.680 Therapien x 55 € entgegen	= 92.400 €
Der Rohertrag beträgt somit	= 40.517 €
Sonstige Kosten der Betrieb, durchschn. 20 %	= 18.480 €
Gewinn pro Mitarbeiter bei 100 % Auslastung	= 22.037 €

Bei der Ermittlung des Umsatzes und des Gewinns ist die maximal machbare Höhe angenommen worden. Ereignisse wie Krankenstand, mehr Feiertage als im Durchschnitt, und natürlich auch schlechte Auslastung eines Betriebes müssen als Risiko projiziert werden.

Die Summe von 22.037 € stellt das Bruttoeinkommen des Unternehmers dar, auf das er Sozialabgaben und Steuern zu zahlen hat. Die Summe an sich weckt sicherlich hier und da Begehrlichkeiten. **Wer jedoch nun schon die Selbstständigkeit plant, dem sei empfohlen das Papier bis zum Ende zu lesen. Denn für einen (durchschn.) Selbstständigen ist die Lage immer noch alles andere als gut.**

## Rechtliche Hintergründe

Aufgrund der jahrelangen Betrachtung verschiedener Aussagen von Praxisinhabern und Angestellten kommen wir zu dem Schluss, dass ein leistungsgerechtes Vergütungsmodell zu einer dauerhaften Zufriedenheit bei Mitarbeitern und Inhabern gleichermaßen führt. Auch die absolute Höhe der Einkommen ist dort am höchsten, wo nach Therapieeinheit gezahlt wird. Oftmals wird in unseren Foren jedoch der Begriff von Minus - Stunden als Schreckgespenst geführt. Rein rechtlich gesehen ist es natürlich nicht nur vollkommen in Ordnung, sondern seit dem Urteil des EuGH sogar Pflicht die Arbeitszeit zu erfassen. Und wenn es Überstunden gibt, dann muss es logischerweise auch Minusstunden geben. Wenn man nun mit dem Mitarbeiter vereinbart, dass in einer 40 Stunden Woche (Zeitstunden) 40 Therapien à 45 Minuten zu leisten sind, und ihm gleichzeitig ein freies Zeitmanagement einräumt, das ihm erlaubt auch früher nach Haus zu gehen, falls sich dies so ergibt, dann stellt der Arbeitsvertrag lediglich ein Rahmen dar, indem man sich bewegt.

## Handhabung und Planung

Für die Planung von 40 Therapien empfiehlt es sich 10 % mehr einzuplanen und zu bestellen, da man erfahrungsgemäß ebensoviele Absagen erfährt. Trotzdem wird es in den meisten Praxen zu Einbrüchen in den Ferien kommen. Damit es dann weder für den Arbeitgeber noch für den Arbeitnehmer zu finanziellen Engpässen kommt ist etwas Weitsicht und Planung angezeigt. Da wir wie in vielen anderen Branchen auch uns am Patienten

(Kunden) orientieren müssen, empfiehlt es sich die Urlaubszeiten in die Ferien zu legen. Nämlich dann, wenn erfahrungsgemäß wenig zu tun ist. Das ist vollkommen üblich und auch legitim. Aufgrund der weiter oben eingerechneten Ausfallzeiten von immerhin 400 Stunden, die der Mitarbeiter vergütet und als Therapieeinheit angerechnet bekommt, obwohl er sie nicht leistet, sollten so Härtefälle in den Ferienzeiten gut abgefedert werden können. Weiter könnte man 10 % der geleisteten Stunden als Guthabekonto führen, das in schlechten Zeiten ausgesteuert wird.

Bedenkt man dass eine Logopädin in NRW in 2017 noch ein durchschnittliches Einkommen von 2.200 € Brutto erzielte, dann sind die nun von uns dargestellten 3.172 € Brutto doch ein erheblicher Fortschritt. Zumal diese Lohnsumme auch von jedem Arbeitgeber gestemmt werden kann. Hierfür etwas Leistungsbereitschaft zu zeigen lohnt sich doch. Und nicht vergessen: Unsere Ansprüche für die Einkommen unserer Berufsgruppe sind damit noch längst nicht befriedigt!

## Einkommen der Selbstständigen

Das Einkommen der Selbstständigen definiert sich durch den Umsatz, der in den allermeisten Fällen zu 95 % aus den Vergütungen der Kassen besteht. In einem Gutachten des vdek wird auch den Selbstständigen eine Therapieleitung von 1.680 Stunden pro Jahr unterstellt. Da Selbstständige auch noch zahlreiche Tätigkeiten ausführen müssen wie Abrechnungen oder die umfangreiche Bürokratie unseres Landes zu befriedigen, ist das schon eine stramme Vorgabe. Um jedoch zu einem Kalkulationsmodell zu gelangen legen wir die gleiche Arbeitsleistung an Therapien wie bei den angestellten Therapeuten zugrunde.

## Fakten

Laut den Zahlen des Statistischen Bundesamtes, und auch unserer eigenen Erhebungen, bestehen 50 % der Praxen lediglich aus einer Person, der Inhaberin. Insgesamt besteht die durchschnittliche Praxis aus 1 1/2 Fachkräften. Weniger als 10 % der Praxen verfügen über

eine größere Anzahl von Mitarbeitern. Somit muss man sich aus betriebswirtschaftlichen Aspekten mit der am häufigsten vorkommenden Praxisgröße beschäftigen, der Einzelpraxis. Diese stellen das Rückgrat der Versorgung der Patienten dar. Und es ist unser oberstes Gebot die Überlebensfähigkeit dieser Praxen zu sichern. Natürlich liegt uns jede Logopädin und jeder Logopäde am Herzen. Während jedoch eine Große Praxis mit 10 oder mehr Mitarbeiter bei unserem oben gezeigten Kalkulationsmodell bereits einen Gewinn von 200.000 € einfährt, sieht das bei der kleinen und häufigsten Praxis ganz anders aus.

## Kalkulation

Wie zuvor dargestellt ist bei einer vermuteten Vergütung von 55 € ab dem 01.07.2019 und bei einer maximal machbaren Arbeitsleistung von 1.680 Therapien pro Jahr ein Umsatz von 92.400 € erzielbar. Der statistische Durchschnitt von kleinen Praxen liegt jedoch derzeit bei etwa der Hälfte des genannten Umsatzes. Die Betreiber solcher Praxen liegen mit ihrem Nettoeinkommen in etwa auf der Höhe der Grundsicherungssumme (Hartz4).

Laut statistischem Bundesamt liegt der durchschnittlichen Gewinn in einer Einzelpraxis bei 45 %. Daraus ergibt sich ein Gewinn von

$$92.400 \times 45 \% = 41.580 \text{ € Brutto p.a.}$$

Mit dieser Summe steht dem selbstständigen Therapeut bereits weniger Geld zur Verfügung, als ein Angestellter bei gleicher Arbeitsleistung von seinem Arbeitgeber inkl. Lohnnebenkosten zur Verfügung gestellt wird. Aus dem Einkommen von 41.580 € muss der Selbstständige die volle Höhe der Sozialabgaben selbst stemmen:

$$41.580 - 40 \text{ € Sozialabgaben} = 16.632 \text{ €}$$

es verbleibt ein zu versteuerndes Einkommen von 24.948 € . Hiervon sind natürlich noch Einkommen Steuern abzuführen. Wir gehen von 20 % aus = 4.989,60

Es verbleibt somit ein Nettoeinkommen von lediglich 19.958 € im Jahr, oder



1.663,20 € Netto pro Monat.

(Die hier dargestellten Kalkulationen wurden mit Annäherungs und Durchschnittswerten erstellt)

**Zum Vergleich: Das rechnerische Nettoeinkommen eines Angestellten beträgt bei gleicher Therapiezahl 2.077,56 €. Angestellte haben also gegenüber Selbstständigen in einer Einzelpraxis einen Vorteil von Netto 414,36 € !**

Wie hoch muss die Kassenvergütung sein um Selbstständige angemessen zu vergüten?

Der Verband der Ersatzkassen hat Selbstständigen Logopäden ein zu versteuerndes Einkommen von rund 65.000 € zugestanden und als angemessen bezeichnet. Dieser Betrag stellt bei Selbstständigen den betrieblichen Gewinn dar. Ein solches Bruttoeinkommen würde ein monatliches Netto von ungefähr 2.440 € bedeuten.

Bei einer ebenfalls vom vdek ermittelten maximalen Auslastung von 1.680 Therapien pro Jahr ergibt dies einen Betrag von  $65.000 : 1.680 = 38,70$  € Gewinn pro Therapie.

Da der Gewinn aller Praxen laut Statistischem Bundesamt im Durchschnitt bei 34 % liegt, ergibt sich eine einfache Rechnung um auf die erforderliche Vergütung pro Therapie zu gelangen.

$$38,70 \text{ €} : 34 \times 100 = 113,82 \text{ €}$$

113,82 € ist die erforderliche Kassenvergütung für eine Therapie von 45 Minuten am Patienten.

**Der VDLS wird seine Arbeit auf dieses Ziel ausrichten.**